



WAS WIRD GEFÖRDERT?

Die Kammer/zuständige Stelle fördert anspruchsvolle Weiterbildungen ihrer Stipendiatinnen und Stipendiaten:

- fachbezogene und fachübergreifende Kurse und Lehrgänge
- berufsbegleitende Studiengänge
- persönlichkeitsbildende Seminare

Hierfür gibt es bis zu 5.100 EUR in maximal drei Jahren - bei einem Eigenanteil von höchstens 180 EUR pro Jahr. Die Förderung muss vor Beginn jeder Weiterbildung bei der Kammer/zuständigen Stelle beantragt werden.

Die Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung (SBB) koordiniert die bundesweite Durchführung des Förderprogramms durch die Kammern und zuständigen Stellen.



WEITERE INFORMATIONEN

erhalten Sie bei Ihrer Kammer/zuständigen Stelle



oder auf der Internetseite der SBB:

www.weiterbildungsstipendien.de

Die SBB ist eine gemeinsame Einrichtung von:

- Deutscher Industrie- und Handelskammertag
- Deutscher Handwerkskammertag
- Bundesverband der Freien Berufe

Begabung

hat viele Gesichter – wir fördern Ihre Weiterbildung



Stand: Oktober 2008 • Realisation: www.intention.de, Bonn

SBB Stiftung
Begabtenförderungswerk
berufliche Bildung



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

GEFÖRDERT VOM



FÖRDERUNG SICHERN UND DURCHSTARTEN!

Das Förderprogramm der Bundesregierung „Begabtenförderung berufliche Bildung“ richtet sich an junge Menschen aus Betrieben, Praxen und Verwaltungen, die einen sehr guten Ausbildungsabschluss in der Tasche und noch lange nicht genug haben.

Mit einem Weiterbildungsstipendium können sie sich nach eigener Wahl gezielt berufsfachlich und fachübergreifend weiterqualifizieren, um in ihrem Beruf noch besser voranzukommen.

Bis Ende 2008 profitierten bereits über 77.000 Stipendiatinnen und Stipendiaten von dieser Finanzspritze. Das Geld für die Begabtenförderung berufliche Bildung stammt vom Bundesministerium für Bildung und Forschung.

KANN ICH MICH BEWERBEN?

Stipendiatin oder Stipendiat der Begabtenförderung berufliche Bildung kann werden, wer

- eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsbereich abgeschlossen hat
- die Berufsabschlussprüfung mit mindestens 87 Punkten bzw. der Durchschnittsnote 1,9 oder besser bestanden hat
- oder bei einem überregionalen beruflichen Leistungswettbewerb einen der Plätze 1 bis 3 belegt hat
- oder die besondere Qualifizierung durch einen begründeten Vorschlag des Arbeitgebers oder der Berufsschule nachweisen kann
- weder Vollzeitstudent/in noch Hochschulabsolvent/in ist
- zum Aufnahmezeitpunkt jünger als 25 Jahre ist (Durch Anrechnung von Grundwehr- oder Zivildienst, Elternzeit u.a. kann die Aufnahme auch bis zu drei Jahre später erfolgen.)

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

WO KANN ICH MICH BEWERBEN?

Ansprechpartnerin in allen Fragen der Begabtenförderung berufliche Bildung ist die Stelle, bei der der Berufsausbildungsvertrag eingetragen ist bzw. war.

Je nach Berufsausbildung ist dies z.B. eine

- Industrie- und Handelskammer
- Handwerkskammer
- Ärztekammer
- Zahnärztekammer
- Tierärztekammer
- Apothekerkammer
- Rechtanwaltskammer
- Notarkammer
- Steuerberaterkammer
- Landwirtschaftskammer oder Landesbehörde für Landwirtschaft
- Einrichtung des öffentlichen Dienstes

Hinweis: Wenn Sie sich nicht sicher sind, schauen Sie in Ihren Ausbildungsvertrag. Die Kammer/zuständige Stelle hat ihn gegengezeichnet.